



## Ratgeber Recht

# THESAURIERTE GEWINNE

## Güterrechtliche Zuordnung des Gewinnvortrags

### Eine «Büwo»-Leserin fragt:

«Mein Ehemann ist Alleinaktionär und einziger Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, welche einen erfolgreichen Betrieb führt. Die Aktien haben ihm schon zum Zeitpunkt der Eheschliessung gehört. Seitdem unsere Ehe in eine Krise geraten ist, hat mein Ehemann die Gewinnausschüttungen (Dividenden) eingestellt, obwohl das Unternehmen nach wie vor gut läuft. Ich möchte mich nun von meinem Ehemann scheiden lassen. Einen Ehevertrag haben wir nie abgeschlossen. Habe ich irgendwelche güterrechtliche Ansprüche?»

### Die Expertin antwortet:

Mit der Scheidung wird der eheliche Güterstand aufgelöst und es findet eine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Die Ehegatten unterstehen den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben oder der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten ist. Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst die Errungenschaft und das

Eigentum jedes Ehegatten. Eigentum sind von Gesetzes wegen die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehörten oder ihm später durch Erbgang oder anderweitig unentgeltlich zufallen. Ebenfalls Eigentum bilden die Genugtuungsansprüche und die Ersatzanschaffungen für Eigentum. Auf der anderen Seite sind Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwirbt, Errungenschaft. Insbesondere umfasst die Errungenschaft den Arbeitserwerb, die Leistungen unter anderem von Sozialversicherungen sowie die Erträge des Eigentums.

Das Eigentum wird im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung ausgesondert und jeder Ehegatte behält sein Eigentum. In Ihrem Fall handelt es sich bei der Aktiengesellschaft um Eigentum des Ehemannes, da ihm die Aktien bereits zum Zeitpunkt der Eheschliessung gehörten. Die ausbezahlten Gewinnanteile stellen – als Erträge des Eigentums – grundsätzlich Errungenschaft dar. Es stellt sich aber die Frage, welcher Gü-

*Thesaurierte Gewinne einer Eigenguts-AG stellen Errungenschaft dar. Bild zVg*

termasse die «Rückstellungen», die Ihr Ehemann zugunsten der Aktiengesellschaft und zulasten der Errungenschaft getätigt hat, zuzuweisen sind. Gewinnvorträge, welche unter anderem zur Bildung von Reserven verwendet werden, die das Gedeihen des Unternehmens dauerhaft sichern sollen, sind in der Gesellschaft zu behalten. Vernünftige Reserven gehören somit der Aktiengesellschaft, und darauf bestehen grundsätzlich keine güterrechtlichen Ansprüche des anderen Ehegatten. Im Gegensatz dazu stellen zurückbehaltene und thesaurierte ausschüttbare Gewinne, die nicht für den Betrieb der Gesellschaft notwendig sind, Erträge aus dem Eigentum und somit Errungenschaft dar, welche in das Eigentum reinvestiert wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_91/2021 vom 10. November 2021). Dafür besteht eine Ersatzforderung zwischen Errungenschaft und Eigentum, welche in der Berechnung der Errungenschaft des Ehemannes zu berücksichtigen sein wird. Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag. Jedem Ehegatten steht die Hälfte des Vorschlages des anderen zu. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sie berechnete güterrechtliche Ansprüche gegenüber Ihrem Ehemann in Bezug auf die thesaurierten Gewinne seiner Eigenguts-Aktiengesellschaft haben. Nicht zu vergessen bleibt allerdings die Beweislast, welche Sie für die behauptete Ersatzforderung im Ehescheidungsverfahren tragen würden.



**CAROLINA TOGNI,  
RECHTSANWÄLTIN**

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Carolina Togni ist Rechtsanwältin und vor allem im Privatrecht tätig.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.**